

Gemeinde Liesberg
Kanton Basel-Landschaft



Stellungnahme kantonale Vorprüfung

Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Dorfkern, Überbauungsordnung Steinbruch Bohlberg
Mutation Gewässerraum



Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
51.4.0093

Datum
7. Juni 2021

Inhalt

Stellungnahme kantonale Vorprüfung

1	Vorprüfungsverfahren	4
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens.....	4
1.2	Änderungen aufgrund des Vorberichts	5
2	Kantonale Stellungnahme vom 17. August 2020	6
3	Zweite Kantonale Stellungnahme vom 28. Januar 2021	16
4	Beschlussfassung Stellungnahme kantonale Vorprüfung	22

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	suja	15.09.2020	Entwurf
2.0	suja	14.12.2020	Fertigstellung Entwurf
2.1	suja	09.02.2021	Ergänzung der zweiten kantonalen Vorprüfung
3.0	suja	22.03.2021	Beschlussfassung durch den Gemeinderat
3.1	suja	07.06.2021	Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation des Gewässerraums bestehend aus

- Zonenplan Siedlung und Teilzonenpläne, «Mutation Gewässerraum» und «Mutation Gewässerraum zur Orientierung»
- Zugehöriger Planungsbericht

wurden am 18. Juni 2020 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 17. August 2020.

Aufgrund umfangreicher Änderungen wurde die Möglichkeit einer zweiten kantonalen Vorprüfung genutzt.

Die Unterlagen zur Mutation des Gewässerraums bestehend aus

- Zonenplan Siedlung und Teilzonenpläne, «Mutation Gewässerraum» und «Mutation Gewässerraum zur Orientierung»
- Zugehöriger Planungsbericht

wurden am 14. Dezember 2020 zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 28. Januar 2021.

1.2 Änderungen aufgrund des Vorberichts

Für die Umsetzung werden die Stellungnahmen zu den Eingaben der kantonalen Vorprüfung den folgenden Kategorien zugeordnet:

- ✓ Die Anmerkung ist berechtigt, und bei der weiteren Planung berücksichtigt.
- (✓) Die Anmerkung ist teilweise berechtigt, es wird geprüft und bei der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Die Anmerkung wurde überprüft, es kann jedoch nicht darauf eingetreten werden.
- K Die Anmerkung erfordert keine weiteren Massnahmen im Rahmen der Planung, es wird zur Kenntnis genommen.

2 Kantonale Stellungnahme vom 17. August 2020

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht (VPB) hat das Amt für Raumplanung Basel-Landschaft die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt, die Nummerierung jedoch vom Vorprüfungsbericht übernommen. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2 Situationsplan			
2.1 Plandarstellung		Stellungnahme	Umsetzung
Redaktionelle Korrektur	Die Breitenangabe verdeckt, insbesondere beim Rombergbach, teilweise den Gewässerraum, sodass dieser nicht mehr gut erkennbar ist. Die Beschriftung ist in diesem Sinne zu optimieren.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Redaktionelle Korrektur	Die Gewässerraumbreiten sind auf zwei Dezimalstellen genau angegeben. Weil die Nutzungsvorgaben im Gewässerraum jedoch nicht so genau umgesetzt werden können, empfehlen wir, die Breiten höchstens halbmetergenau anzugeben.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	
2.2 Grundlagedaten		Stellungnahme	Umsetzung
Zwingende Vorgabe	<p>Der kantonale Datensatz «Gewässernetz» ist für die Gemeinde Liesberg teilweise noch ungenau. In den Daten der Amtlichen Vermessung (AV-Daten) wurde das Gewässernetz von Liesberg bereits bereinigt. Die genaue Lage der Gewässer ist deshalb gemäss den AV-Daten zu übernehmen (ZV):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Greifelbach verläuft im Bereich des TZP Steinbruchareal nicht auf dem Gemeindegebiet von Liesberg. - Der Meistelbach verläuft im Bereich der Parzelle 342 auf ca. 45 m offen. - Das Müscherligbächli verläuft nur bis zur Kantonsstrasse. In der Gewerbezone ist das Gewässer nicht vorhanden. - Der Mülibach hat zum Teil einen anderen Verlauf. 	<p>Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.</p> <p>Der Greifelbach wird kommentarlos gestrichen; zum Müscherligbächlein wird der Sachverhalt in Kapitel 2.3 kurz umschrieben.</p>	✓

Redaktionelle Korrektur	Der Eintrag des Gewässernetzes auf geoview.bl.ch wird bei einer der nächsten Mutationen korrigiert. Sobald der aktualisierte Datensatz vorhanden ist, ist dieser im Plan darzustellen.		✓
Empfehlung	Die Weiher (insbesondere der Weiher Bebrunnenmatten) sind im Situationsplan darzustellen.	Der Weiher Bebrunnenmatten wird dargestellt	✓

2.3 Rechtsverbindlicher Inhalt

		Stellungnahme	Umsetzung
Empfehlung	2.3.1 Birs Der Gewässerraum ist im Bereich der Parzelle Nr. 1936 bis auf die Uferschutzzone auszudehnen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt. Es entstehen wie im VPB beschrieben keine Nachteile für die Grundeigentümerschaft der Parzelle.	✓
Empfehlung	2.3.1 Birs Im Bereich Aumatten ist die Erweiterung des Gewässerraums aufgrund des roten Gefahrengebiets (Abschnitt II) nicht zwingend. Der Gewässerraum kann auch hier mit einer Breite von 60 Metern ausgedehnt werden.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Empfehlung	2.3.2 Rohrbergbach Wir empfehlen der Gemeinde Liesberg den Gewässerraum für den kurzen Abschnitt vor der Einmündung in die Birs ebenfalls festzulegen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Redaktionelle Korrektur	2.3.2 Rohrbergbach Auf der Parzelle Nr. 2047 ist ein kurzer Verzicht auf Gewässerraum eingetragen. Eine entsprechende Erläuterung fehlt. Dieser Eintrag ist zu bereinigen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Zwingende Vorgabe	2.3.3 Unkelibrunnenbach Bei Strassenunterquerungen sind die eingedolten Abschnitte nicht separat zu beurteilen. Für die Unterquerung der Delsbergstrasse ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Die Dole ist gemäss Leitungskataster 80 cm breit.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt. Wie im VPB bemerkt hat die bestehende Strasse Bestandesgarantie, der Gewässerraum hat darauf keine negativen Auswirkungen.	✓
Redaktionelle Korrektur	2.3.4 Mülibach Der Verzicht ist korrekterweise bis zur Gewässerachse der Birs einzuzeichnen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓

Zwingende Vorgabe	2.3.5 Meistelbach Der Meistelbach verläuft im Bereich der Parzelle 342 auf einer Länge von ca. 45 m offen. Für diesen offenen Abschnitt ist zwingend ein Gewässerraum festzulegen.	Die Anmerkung wird im Rahmen der Datenkorrektur (Ziffer 2.2) entsprechend umgesetzt. Durch den Gewässerraum wird die Nutzung gemäss Überbauungsordnung nicht eingeschränkt.	✓
Zwingende Vorgabe	2.3.6 Weiher Bolberg Bei stehenden Gewässern überlagert der Gewässerraum das Gewässer selber nicht. Die minimale Breite des Gewässerraums von 15m ab Uferkante darf an keiner Stelle unterschritten werden (vgl. Art. 41b Abs. 1 GSchV). Der Gewässerraum des Weihers Bolberg ist anzupassen.	Da die Nutzungsmöglichkeit des Gebiets auch innerhalb eines Gewässerraums gemäss Überbauungsordnung bis zur Beendigung der Abbauarbeiten nicht eingeschränkt wird, wird der Vorgabe stattgegeben.	✓
Empfehlung	2.3.6 Weiher Bolberg Wir empfehlen der Gemeinde, den Teil des Gewässerraums ausserhalb der Spezialzone ebenfalls auszuscheiden.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓

3 Planungs- und Begleitbericht

3.1 Allgemeine Bemerkungen

		Stellungnahme	Umsetzung
Redaktionelle Korrektur	Der letzte Satz dieses Kapitels 2.3 ist unverständlich.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Zwingende Vorgabe	In der Tabelle (Kapitel 2.3) fehlen einige Angaben, weil diese nicht im kantonalen Datensatz «Gewässerzustand» enthalten sind. Weil diese Angaben für die nachvollziehbare Herleitung der Gewässerraumbreiten jedoch massgebend sind, sind sie alternativen Datengrundlagen (AV-Daten / Leitungskataster / Orthofotos) zu entnehmen. Die Angaben sind für alle Gewässer zu ergänzen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Redaktionelle Korrektur	Korrektur der Gewässernomenklatur: Rohrbergbach nicht Rohbergbach und Bolberg nicht Bohlberg. (Kapitel 2.3)	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓

Redaktionelle Korrektur	Nicht der Wert der effektiven Gerinnesohlenbreite, sondern der Gewässer-raumbreite muss mindestens 11 m betragen (Art. 41a Abs. 2 GSchV). (Kapitel 2.4)	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Zwingende Vorgabe	Der REP Birs ist in Kapitel 4 als Grundlage anzugeben und die dort ausgewiesenen Massnahmen sind bei der Mutation des Gewässerraums im Zonenplan Siedlung zu berücksichtigen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Redaktionelle Korrektur	Für den Kanton Basel-Landschaft sind für rund 92 km (statt 4'000) der Gewässer Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen. Die Zahlen sind in Kapitel 4.4.4 zu korrigieren.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Redaktionelle Korrektur	In Zusammenhang mit Ausnahmen im Gewässerraum bitten wir, nur den in der Gewässerschutzgesetzgebung dafür vorgesehenen Begriff «dicht überbaut» zu verwenden. «Dicht bebaut» oder andere ähnliche Begriffe sind raumplanerisch geprägt und haben keinen direkten Zusammenhang mit dem Gewässerraum. (Kapitel 4.4.5)	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Redaktionelle Korrektur	Kapitel 5, S. 15 Grundsätzlich sind alle oberirdischen Gewässer bei der Gewässerraumaus-scheidung zu «beachten». Die Auflistung im dritten Satz bezeichnet die Verzichte, welche unter Berücksichtigung über-geordneter Interessen, möglich sind. Die Aussage ist somit nicht korrekt. Wir empfehlen, die Aussage zu streichen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Redaktionelle Korrektur	Kapitel 5, Interessenabwägung Generell handelt es sich bei den Kapiteln «Interessenabwägung» nicht um eine eigentliche Interessenabwägung im Sinne von Artikel 3 der Raumplannungsverordnung. Es handelt sich vielmehr um eine Erläuterung der betroffenen Interessen. Die Kapitel sind umzubenennen und der jeweils vorangehende Satz ist umzuformulieren.	Die Bezeichnung wurde entsprechend angepasst. Ausnahmen sind Gewässerabschnitte, wo eine vertieftere Interessensermittlung und Beurteilung gefordert sind. Für diese Abschnitte wurde die Interessensabwägung ausgebaut und der Namen entsprechend behalten.	(✓)

3.2 Birs

		Stellungnahme	Umsetzung
Zwingende Vorgabe	<p>3.2.1 Herleitung Gewässerraumbreite</p> <p>Die Erläuterungen zum methodischen Vorgehen für die Festlegung der Gewässerraumbreite der Birs von 60 m ist unpräzise beschrieben. Die Erläuterungen im Planungsbericht (Kapitel 2.3 und 5.2) sind entsprechend anzupassen.</p>	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Zwingende Vorgabe	<p>3.2.2 Asymmetrische Ausscheidung – Abschnitt I und II</p> <p>Im Planungsbericht wird auf die Interessen und Grundsätze eingegangen, die bei der asymmetrischen Legung des Gewässerraums beachtet wurden. Es fehlen allerdings Angaben zu den topografischen Gegebenheiten (Gefälle, Luv-/Lee-Seite usw.). Dies ist für die einzelnen betroffenen Abschnitte zu ergänzen.</p>	<p>Auf die für den Gewässerraum relevanten topografischen Gegebenheiten (Uferböschung) wird eingegangen. Die Luv-/Leeseite ist in Abb. 11 klar ersichtlich und das Gefälle in diesem Abschnitt mit 2 m Höhendifferenz auf 1 km Gewässerlänge (Gefälle von lediglich 0.2 %) nicht speziell hervorzuheben.</p> <p>Weshalb gerade in diesem Abschnitt näher auf die topografischen Gegebenheiten eingegangen werden soll, ist unklar.</p>	–
Hinweis/Zwingende Vorgabe	<p>3.2.2 Asymmetrische Ausscheidung – Abschnitt III und IV</p> <p>Eine rechtsufrige Verbreiterung des Gewässerraums für allfällige Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen erscheint aufgrund der im Bericht dargelegten engen Platzverhältnisse (Gewerbezone, Kantonsstrasse, Tallage etc.) durchaus als sinnvoll. Auch die asymmetrische Anordnung im Bereich Station ist nachvollziehbar.</p> <p>Die Erweiterung des Gewässerraums im Perimeter des Zonenplans Landschaft wird mit der vorliegenden Planung nicht rechtskräftig ausgeschieden. Damit ist nicht gewährleistet, dass bei der späteren Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung dieser in der geplanten Breite auf der rechten Uferseite ausgeschieden werden kann. Der Gewässerraum ist entweder beidseitig im selben Verfahren auszuscheiden oder es ist eine Bestätigung der betroffenen Grundeigentümerschaft vorzulegen, dass die geplante Gewässerraumfestlegung in dieser Form möglich ist.</p>	Gemäss Rücksprache beim ARP wird der GWR der Birs an Stellen, an denen der GWR im Bereich Landschaft von der symmetrischen Ausscheidung mit Normbreite abweicht, ebenfalls im Bereich Landschaft rechtsverbindlich ausgeschieden.	✓

Zwingende Vorgabe	<p>3.2.3 Interessenabwägung Abschnitt III</p> <p>Orts- und Denkmalschutz: Der Gewässerraum steht nicht im Konflikt mit dem Ortsbild von nationaler Bedeutung oder mit weiteren Schutzzielen des Kulturerbes. Bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt und können unterhalten und angemessen erneuert werden.</p> <p>Die Aussage (S. 25) ist zu korrigieren.</p>	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Empfehlung	<p>3.2.4 Interessenabwägung Abschnitt IV – Hochwasserschutz</p> <p>Die mittlere Gefährdung im Bereich der Einmündung des Mülibachs ist auf den Mülibach selber als Gefahrenquelle zurückzuführen. Einen zusätzlichen Raumbedarf für Schutzmassnahmen entlang der Birs (linksufrig) ist hier nicht erforderlich. Wir bitten, die Aussage zu präzisieren.</p>	Der Einmündungsbereich des Mülibachs wird in besagtem Abschnitt nicht erwähnt. Die Ausführungen zur mittleren Gefährdung betreffen die Parzellen 2293 und 1034.	–
Redaktionelle Korrektur	<p>3.2.4 Interessenabwägung Abschnitt IV – Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Der letzte Satz enthält eine rein hypothetische Aussage und ist zu streichen.</p>	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Zwingende Vorgabe /Hinweis	<p>3.2.5 Bebrunnenmatten</p> <p>Im Spitz zwischen Unkelibrunnenbach und Birs befindet sich der Weiher Bebrunnenmatten. Dieser ist in der Planung abzuhandeln.</p> <p>Der Weiher benötigt keinen eigenen Gewässerraum im Sinne von Art. 41b Abs. 1. GSchV. Wir begrüßen jedoch, dass der Gewässerraum der Birs bis über den Weiher ausgeweitet wird.</p>	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓

3.3 Rohrbergbach

		Stellungnahme	Umsetzung
Redaktionelle Korrektur	In Abb. 18 sind die Fliesstiefenkarten dargestellt und nicht die Intensitätskarten. Wir bitten, die Bilder und Texte abzugleichen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓

3.4 Unkelibrunnenbach

		Stellungnahme	Umsetzung
Redaktionelle Korrektur	3.4.1 Der Unkelibrunnenbach hat einen natürlichen Ursprung und ist nicht künstlich angelegt. Der erste Satz ist zu korrigieren. (Kapitel 5.4, S. 31)	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Redaktionelle Korrektur	3.4.2 Herleitung Gewässerraumbreite Unkelibrunnenbach	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓

Der erste Satz ist inhaltlich unvollständig und deshalb anzupassen. Formulierungsvorschlag: «Der kantonale Datensatz zum Gewässerzustand enthält keine Angaben zum Unkelibrunnenbach».

Zwingende Vorgabe	3.4.2 Herleitung Gewässerraumbreite Unkelibrunnenbach Die Angaben zur natürlichen Sohlenbreite und die Ermittlung der Gewässerraumbreite sind zu ergänzen. Vergleiche dazu unsere Bemerkung in Kapitel 3.1 zum Planungsbericht Kapitel 2.3, S. 8.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
-------------------	--	--	---

3.5 Mülibach

		Stellungnahme	Umsetzung
Zwingende Vorgabe / Hinweis	3.5.1 Herleitung Gewässerraumbreite, Kapitel 5.5.1 und 5.5.2 Die Angaben zur natürlichen Sohlenbreite und die Ermittlung der Gewässerraumbreite sind zu ergänzen. Vergleiche dazu unsere Bemerkung in Kapitel 3.1 zum Planungsbericht Kapitel 2.3, S. 8. Dem Leitungskataster kann entnommen werden, dass die Dole in Abschnitt I einen Durchmesser von 40 cm aufweist. In Abschnitt II hat die Dole einen Durchmesser von 80 cm.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Hinweis / Zwingende Vorgabe	3.5.1 Herleitung Gewässerraumbreite, Kapitel 5.5.1 und 5.5.2 Die Raumsicherung für die spätere Ausdolung bzw. Verlegung des Mülibachs im Bereich der OeWa-Zone wird begrüsst. Mit der GEP Liesberg wurden allerdings noch keine Gewässerräume ausgeschieden, weshalb für die angrenzenden Parzellen Nr. 126, 125 und 124, an denen das Gewässer nicht verlegt bzw. ausgedolt wird, dennoch eine Interessensabwägung für den Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung vorzunehmen ist.	Eine Interessensabwägung für die Festlegung/den Verzicht im Bereich der betreffenden Parzellen wurde nachgeliefert.	✓
Redaktionelle Korrektur	3.5.2 Interessenabwägung, Hochwasserschutz Aussage betreffend Hochwassergefahr, die vom Mülibach ausgeht und betreffend Hangwasser sind zu bereinigen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Redaktionelle Korrektur	3.5.2 Interessenabwägung, Hochwasserschutz Der letzte Satz (Kapitel 5.5.3) ist mit den weiteren Aussagen des Wasserbaukonzepts zu ergänzen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓

Redaktionelle Korrektur	3.5.2 Interessenabwägung, Siedlungsentwicklung nach innen Letzter Satz betreffend Hochwassergefahr muss präzisiert werden.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓
Redaktionelle Korrektur	3.5.2 Interessenabwägung, Ortsbild- und Denkmalschutz Der Gewässerraum (symmetrisch) würde das Gebäude nicht berühren. Das Argument ist deshalb nicht schlüssig und zu löschen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt.	✓

3.6 Müscherligbächli

		Stellungnahme	Umsetzung
Zwingende Vorgabe	3.6.1 Herleitung Gewässerraumbreite (Kapitel 5.6.1) Die Angaben zur natürlichen Sohlenbreite und die Ermittlung der Gewässerraumbreite sind zu ergänzen. Vergleiche dazu unsere Bemerkung in Kapitel 3.1 zum Planungsbericht Kapitel 2.3, S. 8.	Laut Ziffer 2.2 der kantonalen Vorprüfung ist der Verlauf des Müscherligbächlis in den Daten des «Gewässernetzes» fehlerhaft, das Gewässer verläuft nicht im Siedlungsgebiet. Beziehend auf eben genannte Zwingende Vorgabe auf Korrektur der Gewässergeometrie wird das Müscherligbächleins aus der Mutation und dem Planungsbericht gestrichen. Die Anmerkung wird entsprechend nicht umgesetzt.	K
Redaktionelle Korrektur	3.6.2 Interessenabwägung Hochwasserschutz (Kapitel 5.6.2) Die mittlere Gefährdung der bebauten Gebiete der Industrie- und Gewerbezone ist durch das Müscherligbächli verursacht. Die Birs bewirkt in dem Gebiet eine Restgefährdung. Die Aussage, dass die vorherrschende mittlere Gefahrenstufe auch auf die Birs zurückzuführen sei, ist richtig zu stellen.	ebd.	K

3.7 Greifelbach

Hinweis	Wir sind mit der Gewässerraumausscheidung innerhalb des Perimeters TZP Steinbruch Greifel durch die Gemeinde einverstanden.	Laut Ziffer 2.2 der kantonalen Vorprüfung ist der Verlauf des Greifelbachs in den Daten des «Gewässernetzes» fehlerhaft, das Gewässer verläuft nicht im Siedlungsgebiet. Beziehend auf eben genannte Zwingende Vorgabe auf Korrektur der Gewässergeometrie wird der	K
---------	---	---	---

		Greifelbach aus der Mutation und dem Planungsbericht gestrichen. Die Anmerkung wird entsprechend nicht umgesetzt.	
Redaktionelle Korrektur	Kapitel 5.7.1 -- Die Planung ist sowohl mit dem Kanton als auch mit der Gemeinde Laufen abzustimmen, weil auf dem Gemeindegebiet Laufen ebenso eine Bauzone (Zuständigkeit Gemeinde) betroffen ist. Die Gemeinde Laufen beabsichtigt den Gewässerraum in einer künftigen Mutation des ZPL auszuschneiden. In der Mutation Gewässerraum zum ZPS ist das Gewässer nicht enthalten. Die Erläuterungen sind anzupassen.	ebd.	K
Zwingende Vorgabe	3.7.2 Interessenabwägung, Kapitel 5.7.2 Die Ausdolung des Gewässers ist erst bei der Rekultivierung ein Thema. Der Gewässerraum wird zu diesem Zeitpunkt neu zu beurteilen sein. Diese Argumentation ist für die Interessenabwägung wichtig und im Planungsbericht zu ergänzen.	ebd.	K
Redaktionelle Korrektur	3.7.2 Interessenabwägung, Hochwasserschutz Das Gebiet des Teilzonenplans Steinbruchareal Greifel befindet sich ausserhalb des Perimeters Naturgefahrenkarte. Daher macht die Naturgefahrenkarte keine Aussagen über Gefährdungen in dem Gebiet. Die Gefahrenhinweiskarte weist in dem Gebiet den Gefahrenhinweis «Prozessbereich Übersarung Wildbach» aus, weshalb eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Wir bitten, die Aussage zu präzisieren.	ebd.	K
Redaktionelle Korrektur	3.7.2 Interessenabwägung, Revitalisierung Eine Revitalisierung ist grundsätzlich nach Abschluss der Abbauarbeiten anzustreben. Die Aussage ist zu präzisieren.	ebd.	K
Redaktionelle Korrektur	3.7.2 Interessenabwägung, S 39, letzter Satz Der Begriff «Auszonung» ist durch «Ausdolung» zu ersetzen.	ebd.	K
3.8 Meistelbach und Bolberg		Stellungnahme	Umsetzung
Hinweis	Wir sind mit der Gewässerraumausscheidung innerhalb der Spezialzone Steinbruch Bolberg durch die Gemeinde einverstanden.		✓

Zwingende Vorgabe	Kapitel 5.8.1 -- Die Erläuterungen zum Gewässerraum für den Weiher Bolberg sind gemäss unseren Bemerkungen im Kapitel 2.3.6 zu ergänzen.	Die Darstellung des Gewässerraums wird angepasst. Nach Abklärungen mit dem ARP kann die jetzige Nutzung nach Überbauungsplan ohne Einschränkungen durch den Gewässerraum bestehen bleiben.	✓
Zwingende Vorgabe	Ein Teil des Meistelbachs fliesst offen (vgl. Punkt 2.2 Grundlagendaten). Für diesen Abschnitt ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Planungsbericht ist entsprechend zu korrigieren und mit den notwendigen Angaben zur Herleitung der Gewässerraumbreite zu ergänzen.	Die Anmerkung wird entsprechend umgesetzt bzw. ein GWR für den gesamten Meistelbach in der Spezialzone festgelegt. Nach Abklärungen mit dem ARP kann die jetzige Nutzung nach Überbauungsplan ohne Einschränkungen durch den Gewässerraum bestehen bleiben.	✓

3 Zweite Kantonale Stellungnahme vom 28. Januar 2021

Mit dem zweiten kantonalen Vorprüfungsbericht (VPB) hat das Amt für Raumplanung Basel-Landschaft die Gelegenheit genutzt, eine zweite Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden ebenfalls mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2 Mutation der Uferschutzzone im Bereich der Parzellen 3070 und 3115			
2.1 Mutation der Uferschutzzone im Bereich der Parzellen 3070 und 3115		Stellungnahme	Umsetzung
Zwingende Vorgabe	<p>Die Planbeständigkeit ist mit der vorgesehenen Mutation nicht gewährt. Da keine (oder nur teilweise) konkreten Projekte vorliegen, kann man nicht von wesentlich veränderten Verhältnissen sprechen (zumindest dürfte dies schwierig nachzuweisen sein). Liegen erheblich veränderte Verhältnisse vor, ist eine Aufhebung der Uferschutzzonen mit einer entsprechenden Kompensation zulässig.</p> <p>→ Die Mutation der Uferschutzzone kann mit den heute bekannten Rahmenbedingungen nicht genehmigt werden. Der Situationsplan und der Planungsbericht Kapitel 2.5 sind anzupassen.</p>	<p>Die Vorgabe wurde umgesetzt und die Mutation der Uferschutzzone zurückgestellt.</p> <p>Sobald ein konkretes Bauvorhaben bewiesen werden kann, wird die Mutation inkl. Ersatzfläche in einer separaten Planung umgesetzt.</p>	✓
3 Festlegung Gewässerraum Birs Abschnitt III			
3.1 Reduzierte Gewässerraumbreite im Bereich der Parzellen Nr. 2676 und 2677		Stellungnahme	Umsetzung
Zwingende Vorgabe	<p>Der Gewässerraum kann nur reduziert ausgeschieden werden, wenn entweder ein Gebiet als «dicht überbaut» gilt oder topografisch beengten Platzverhältnissen vorliegen (vgl. Art. 41a Abs. 4 GSchV). Beide gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.</p> <p>→ Für den gesamten Abschnitt der Birs, auch im Bereich der Parzellen Nummer 2676 und 2677, ist der ordentliche Gewässerraum im Minimum mit 60 Metern auszuscheiden.</p> <p>→ Der Situationsplan und der Planungsbericht (Kapitel 5.1.5 / 5.1.6) sind anzupassen.</p>	Die Vorgabe wurde umgesetzt.	✓

3.2 Planungsbericht Kapitel 5.1.5/5.1.6

		Stellungnahme	Umsetzung
Redaktionelle Korrektur	<p>S. 29, erster Satz:</p> <p>Es ist nicht klar, was mit der «gesetzlichen Mindestbreite von 3 m» gemeint ist.</p>	Die Textstelle wurde aufgrund der Umsetzung der oben erwähnten zwingenden Vorgabe gelöscht.	K
Hinweis	<p>Hochwasserschutz (S. 29):</p> <p>Es kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob der Hochwasserschutz mit der Anpassung des Gewässerraums im Bereich der Parzellen Nr. 2677 und 2676 ausreichend sichergestellt werden kann.</p>	Die Textstelle wurde aufgrund der Umsetzung der oben erwähnten zwingenden Vorgabe gelöscht.	K
Hinweis	<p>Natur- und Landschaftsschutz (S. 30):</p> <p>Die Aussenräume der beiden Gebäude haben durchaus Potenzial für eine standortgerechte naturnahe Bepflanzung. Trotz harter Uferverbauung kann ein Austausch zwischen den Lebensräumen stattfinden (beispielsweise über Blattfall). Dieser Aspekt wird ausser Acht gelassen.</p>	Die Textstelle wurde aufgrund der Umsetzung der oben erwähnten zwingenden Vorgabe gelöscht.	K
Hinweis	<p>Ortsbild- und Denkmalschutz (S. 31):</p> <p>Dieses Interesse wird durch die Gewässerraumausscheidung nicht tangiert. Die Gebäude dürfen erhalten bleiben (Bestandesgarantie). Allfällig notwendige Hochwasserschutz- oder Renaturierungsmassnahmen werden unabhängig von der heutigen Breite des Gewässerraumes umgesetzt.</p>	Die Textstelle wurde aufgrund der Umsetzung der oben erwähnten zwingenden Vorgabe gelöscht.	K
Hinweis	<p>Die Interessenabwägung (S. 32) ist ungenügend:</p> <p>Im Vorprüfungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die Interessensabwägung eine andere Priorisierung der Interessen aufweisen sollte.</p>	Die Textstelle wurde aufgrund der Umsetzung der oben erwähnten zwingenden Vorgabe gelöscht.	K

4 Festlegung Gewässerraum Birs Abschnitt V

4.1 Reduzierte Gewässerraumbreite im Bereich der Parzellen Nr. 2999, 3000, 3070 und 3115

Zwingende Vorgabe

Der Gewässerraum kann nur reduziert werden, wenn entweder ein Gebiet als «dicht überbaut» gilt, oder topografisch beengten Platzverhältnissen vorliegen (vgl. Art. 41a Abs. 4 GSchV).

Die Reduktion auf der anderen Uferseite, im Bereich Zufluss Löffelbach ist im Planungsbericht nicht dokumentiert. Sie ist ebenfalls unzulässig.

→ Für den gesamten Abschnitt, auch im Bereich der Parzellen Nummer 2999, 3000, 3070 und 3115, wie auch auf der gegenüberliegenden Seite, ist im Minimum ein Gewässerraum von 60 Meter auszuscheiden.

→ Der Situationsplan und der Planungsbericht (Kapitel 5.1.9 / 5.1.10) sind anzupassen.

Stellungnahme

Die Planung wurde betreffend Reduktion im Bereich der Parzellen Nummer 2999, 3000, 3070 und 3115 gem. Vorgabe angepasst.

Rechtsufrig wurde die Position der Gemeinde deutlicher dargestellt, und somit das hier vorliegende Missverständnis (es handelte sich nicht um eine Reduktion sondern die symmetrische Festlegung wird dem Kanton überlassen) behoben.

Umsetzung

✓

4.2 Planungsbericht Kapitel 5.1.9/5.1.10

Hinweis

Hochwasserschutz (S. 39):

Die im Planungsbericht erwähnte mittlere Gefährdung des Areals Hirsagger ist ausschliesslich durch das Müscherligbächli verursacht. Die Birs bewirkt in dem Gebiet eine geringe (Rest-) Gefährdung auf der Parzelle Nr. 3115. In Bezug auf den Gewässerraum der Birs ist die mittlere Gefährdung des Areals unerheblich. → Die Aussage ist zu präzisieren.

Stellungnahme

Aufgrund der obenstehenden zwingenden Vorgabe ist der Abschnitt nichtmehr im Planungsbericht enthalten.

Umsetzung

K

Hinweis

Siedlungsentwicklung nach innen (S. 40):

Wie im Planungsbericht mehrfach erwähnt, verfügt die Gemeinde noch über genügend unüberbauten Reserven, auch Arbeitszonen (vgl. Kapitel 4.4.6, S. 17). Die Argumentation ist daher weder schlüssig noch nachvollziehbar.

Aufgrund der obenstehenden zwingenden Vorgabe ist der Abschnitt nichtmehr im Planungsbericht enthalten.

K

Hinweis

Die Interessenabwägung (S. 41) ist ungenügend.

Aufgrund der obenstehenden zwingenden Vorgabe ist der Abschnitt nichtmehr im Planungsbericht enthalten.

K

5 Mülibach - Interessenabwägung Parzellen 124, 125 und 126

5.1 Reduzierte Gewässerraumbreite im Bereich der Parzellen Nr. 2999, 3000, 3070 und 3115		Stellungnahme	Umsetzung
Hinweis	Dem Verzicht im Bereich der Parzellen 124–126 können wir zustimmen.		K
Redaktionelle Korrektur	Wir gehen davon aus, dass die Abwägung ebenfalls für die Parzelle Nr. 134 gilt.	Richtig, der Text wurde angepasst.	✓
Hinweis	<p>Hochwasserschutz (S. 50):</p> <p>Die in der Gefahrenkarte ausgewiesene mittlere Gefährdung («blau») wird ausschliesslich durch Überschwemmungen des Mülibachs infolge von Ausuferungen am Einlauf der Dole bewirkt. Der Oberflächenabfluss bildet eine zusätzliche Überschwemmungsgefahr, welcher sich mit den Überschwemmungen aus dem Mülibach kumulieren kann. Weder die Gefahrenkarte Wasser noch die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss stellen ein solch kumuliertes Ereignis dar.</p> <p>→ Die Aussage ist richtig zu stellen.</p>	Die Textstelle wurde gem. Empfehlung unten gestrichen.	✓
Zwingende Vorgabe	Die Interessenabwägung auf Seite 52 ist unzureichend und zu überarbeiten.	Die Textstelle wurde gem. Empfehlung unten gestrichen.	✓
Empfehlung	Wir empfehlen, die Interessenabwägung auf eine qualitative Abwägung zwischen Machbarkeit einer Ausdolung und Nutzen für das Gewässer und seine Funktionen zu konzentrieren.	Die Empfehlung wurde umgesetzt.	✓

6 Weitere Bemerkungen

6.1 Situationsplan

Empfehlung

Da wo der Gewässerraum entlang der Birs asymmetrisch ausgeschieden werden soll, scheidet die Gemeinde den Gewässerraum beidseitig aus, auch über die Grenzen des Zonenplans Siedlung hinweg.

→ Wir empfehlen der Gemeinde, die gebildete Abschnitte zu überprüfen und – wo möglich – die Ausscheidung für eine ganze Parzelle vorzunehmen.

Stellungnahme

Die Anmerkung ist im Bereich Station umgesetzt. Im Bereich Liesbergmüli ist die Erweiterung nicht gut umsetzbar, es wurde sich auf die Umsetzung der folgenden Empfehlung beschränkt.

Umsetzung

✓

Empfehlung

Die Abgrenzung der asymmetrischen Abschnitte ist nicht eindeutig. Daher ist nur schwer nachvollziehbar, wo der Gewässerraum einseitig reduziert wird, wo asymmetrisch ausgeschieden und wo im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung noch ein Gewässerraum auszuscheiden ist.

→ Die Gewässerraumabschnitte sind klar abzugrenzen und so zu bilden, dass sie jeweils rechtwinklig auf der Gewässerachse liegen.

Die Anmerkung ist entsprechend umgesetzt.

✓

Redaktionelle Korrektur

Rohrbergbach: Vor der Mündung in die Birs entspricht die gezeichnete Gewässerraumbreite nicht der angegebenen Breite von 12,6 Meter. Die Diskrepanz ist zu bereinigen.

Eine Diskrepanz zwischen Beschriftung und im Datensatz gemessener Distanz ist nicht zu finden.

–

Redaktionelle Korrektur

Der «Gewässerraum symmetrisch mit Normbreite» ist beim Bolberg-Weiher falsch eingezeichnet, dieser beträgt 15 m ab Uferlinie.

Die Anmerkung ist entsprechend umgesetzt.

✓

6.2 Planungsbericht

Hinweis

Planungsbericht, Kapitel 5.1.2, Natur- und Landschaftsschutz (S. 23, Mitte)

Es ist nicht klar, was mit «mässig schützenswerte» und «stark schützenswerte» Arten gemeint ist. Diese Einteilung ist nicht geläufig

→ Die Aussage ist zu präzisieren.

Stellungnahme

Die Passage wurde überarbeitet und die Lebensräume nach der vorgeschlagenen Klassifizierung in empfindliche und weniger empfindliche Teilobjekten gemäss Reptilieninventar unterteilt.

Umsetzung

✓

Redaktionelle Korrektur	<p>5.1.5 Festlegung Gewässerraum Abschnitt III</p> <p>Gemäss Plan beträgt die Ausweitung des Gewässerraums im Gebiet Liesbergmüli 77,2 m, nicht 72,2 m.</p> <p>→ Die Angaben zwischen Plan und Bericht sind abzugleichen.</p>	<p>Die Anmerkung ist entsprechend umgesetzt. Die Aussage im Planungsbericht wurde korrigiert.</p>	✓
Redaktionelle Korrektur	<p>5.1.7 Die Abbildung 17 im Planungsbericht stimmt nicht mit dem Mutationsplan überein.</p> <p>→ Der Planungsbericht ist zu korrigieren.</p>	<p>Das Unterkapitel wurde generell überarbeitet. Die Anmerkung sollte behoben sein.</p>	✓
Hinweis	<p>5.1.8 Interessenabwägung, Hochwasserschutz</p> <p>Die mittlere Hochwassergefahr im Einmündungsbereich des Mülibachs ist durch den Mülibach selbst verursacht und nicht durch die Birs. In Bezug auf den Gewässerraum der Birs ist diese Gefährdung unerheblich.</p> <p>→ Die Aussage ist zu präzisieren.</p>	<p>Die Anmerkung ist entsprechend umgesetzt. Die Aussage im Planungsbericht wurde korrigiert.</p>	✓

4 Beschlussfassung Stellungnahme kantonale Vorprüfung

Dieser Bericht wurde vom Gemeinderat Liesberg am 22. März 2021
zuhanden der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Liesberg, den _____

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Markus Wackernagel

Julia Bircher

